

1965	Ausgegeben zu Bonn am 5. Juni 1965	Nr. 23
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
25. 5. 65	Gesetz über die Umsatzsteuerstatistik für das Kalenderjahr 1964 <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 618-10</i>	441
24. 5. 65	Verordnung zur Änderung der Branntweinverwertungsordnung <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 612-7-1 (Anlage 2)</i>	442
24. 5. 65	Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Achten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 810-1-8</i>	443
25. 5. 65	Verordnung zur Aufhebung der Durchführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetz <i>Hebt auf Bundesgesetzbl. III 612-13-1 (2125-7-2)</i>	444
28. 5. 65	Verordnung über die Bestimmung von Stoffen nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2121-5-2</i>	445
31. 5. 65	Fünfte Verordnung zur Änderung der Bestallungsordnung für Ärzte <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 2122-1-2</i>	447

Dieser Nummer liegt für alle Abonnenten eine Zusammenstellung bei, die die Änderungen der Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III, vom 1. Januar 1965 bis 30. April 1965 enthält.

Gesetz über die Umsatzsteuerstatistik für das Kalenderjahr 1964

Vom 25. Mai 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 618-10

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes wird eine Statistik der Umsatzsteuer für das Kalenderjahr 1964 durchgeführt.

§ 2

Aus den Unterlagen der Finanzämter werden für jeden Steuerpflichtigen folgende Tatbestände erfaßt:

1. Aus der Adreßplatten-Kartei:

Die Steuernummer und die Gewerbekezniffer mit Zusatzschlüsseln.

2. Aus dem Umsatzsteuer-Überwachungsbogen:

- a) Gesamtumsatz im Kalenderjahr 1964 und im Vorjahr;
- b) mit eins vom Hundert besteuerte Umsätze im Kalenderjahr 1964;
- c) Umsatzsteuervorauszahlungen für das Kalenderjahr 1964.

§ 3

Die Vorschriften der §§ 22, 412 der Reichsabgabenordnung sind auf die Personen, die in statistischen Behörden mit der Durchführung der Umsatzsteuerstatistik betraut sind, entsprechend anzuwenden.

§ 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 25. Mai 1965

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

**Verordnung
zur Änderung der Branntweinverwertungsordnung*)**

Vom 24. Mai 1965

Auf Grund des § 47 Abs. 1, des § 103 a Abs. 2 und des § 178 Satz 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 5. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 224), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage 2 der Grundbestimmungen vom 12. September 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 707) — die Branntweinverwertungsordnung —, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol vom 1. Juni 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 379), wird wie folgt geändert:

1. § 127 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„2. Verarbeitung von Wein

§ 127

Bei der Herstellung von bitteren Trinkbranntweinen, Likören und alkoholhaltigen Mischgetränken dürfen Dessertweine und Wermutweine zur Geschmacksabrundung verwendet werden. Der Anteil des aus dem Wein herrührenden Weingeistgehaltes darf

1. bei bitteren Trinkbranntweinen ein Hundertteil,
2. bei Likören drei Hundertteile,
3. bei alkoholhaltigen Mischgetränken fünf Hundertteile

des Weingeistgehaltes der Fertigerzeugnisse nicht übersteigen.

§ 127 a

(1) Wer Trinkbranntweine unter Verwendung von Wein oder Wermutwein herstellt, hat der Zollstelle in doppelter Ausfertigung ein Verzeichnis dieser Erzeugnisse nach vorgeschriebenem Muster einzureichen, in dem Art und Menge der verwendeten Weine und Wermutweine und ihr Anteil am Weingeistgehalt der Fertigerzeug-

nisse anzugeben sind. Änderungen sind der Zollstelle in doppelter Ausfertigung vorher schriftlich anzuzeigen.

(2) Hersteller von Trinkbranntwein oder Grundstoffen, die bei der Herstellung von Trinkbranntwein verwendet werden, haben den Bezug und die Verwendung von Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken in Anschreibungen nach vorgeschriebenem Muster nachzuweisen. Sie haben die zur Prüfung der Nachweisung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und auf Verlangen unentgeltlich Proben der hergestellten Erzeugnisse und ihrer Ausgangsstoffe zu stellen.

(3) Das Hauptzollamt kann auf die Führung der Nachweisung verzichten, wenn der Bezug und die Verwendung von Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken aus dem betrieblichen Rechnungswesen ohne Schwierigkeiten ersichtlich sind und der Betriebsinhaber sich verpflichtet, die Bücher und Belege den Aufsichtsbeamten zur Prüfung vorzulegen.

(4) Das Hauptzollamt kann in einzelnen Fällen zur Erfassung der bei der Herstellung von Trinkbranntweinen und Grundstoffen verwendeten Weine, weinhaltigen und weinähnlichen Getränke zusätzliche Aufsichtsmaßnahmen anordnen, wenn den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 vorsätzlich oder grobfahrlässig zuwidergehandelt wurde.“

2. In der Beischrift zu den §§ 128 bis 131 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“, in der Beischrift zu den §§ 131 a bis 131 c wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 5. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 224) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Mai 1965

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 612-7-1 (Anlage 2)

**Zweite Verordnung
zur Änderung und Ergänzung der Achten Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung*)**

Vom 24. Mai 1965

Auf Grund des § 121 Abs. 3, des § 127 Abs. 3 und des § 143 g Abs. 5 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321), zuletzt geändert durch das Bundeskindergeldgesetz vom 14. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 265), wird verordnet:

Artikel 1

§ 3 der Achten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu §§ 121, 127, 143 d, 143 g und 143 n AVAVG) vom 9. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 720), geändert und ergänzt durch die Verordnung vom 19. Oktober 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 829), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 1 wird „oder IV/0“ ersetzt durch „, IV/0 oder V“.

2. Folgender Satz wird angefügt:

„Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte die Steuerklasse VI eingetragen ist, gehören zu der Leistungsgruppe, der sie nach der Eintragung auf ihrer ersten Lohnsteuerkarte zuzuordnen sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 209 Abs. 2 AVAVG auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Bonn, den 24. Mai 1965

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 810-1-8

**Verordnung
zur Aufhebung der Durchführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetz*)**

Vom 25. Mai 1965

Auf Grund des § 2 Abs. 2, des § 6 a Abs. 2 und 3, des § 7 Abs. 2 und der §§ 8 und 13 a des Süßstoffgesetzes vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 111), zuletzt geändert durch das Zweite Verbrauchsteueränderungsgesetz vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1323), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird verordnet:

§ 1

Die Durchführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetz vom 25. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 716), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetz vom 14. Januar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 13), werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 4 des Verbrauchsteueränderungsgesetzes vom 10. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1704), Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Süßstoffgesetzes vom 31. Mai 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 318) und Artikel 2 des Zweiten Verbrauchsteueränderungsgesetzes vom 16. August 1961 auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung des Steueränderungsgesetzes 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 377) folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 25. Mai 1965

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

*) Hebt auf Bundesgesetzbl. III 612-13-1 (2125-7-2)

**Verordnung
über die Bestimmung von Stoffen nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes**

Vom 28. Mai 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2121-5-2

Auf Grund des § 35 a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Gesetz über den Übergang von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Rechts des Gesundheitswesens vom 29. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 560), wird verordnet:

§ 1

Die in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Stoffe sind Stoffe in der medizinischen Wissenschaft nicht allgemein bekannter Wirksamkeit im Sinne des § 35 a des Arzneimittelgesetzes.

§ 2

Für die Abgabe von Arzneimitteln im Sinne des § 1 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes, die die in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Stoffe oder deren Zubereitungen enthalten, gelten die landesrechtlichen Vorschriften über die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 62 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. Mai 1965

**Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Schwarzhaupt**

Anlage
(Zu § 1)Stoffe in der medizinischen Wissenschaft
nicht allgemein bekannter Wirksamkeit

Wissenschaftliche Bezeichnung	Kurzbezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 35 a Arzneimittelgesetz
1. L- α -Acetamido- β -mercapto-propionsäure und ihre Salze		1. Juli 1968
2. 1-[4'-Chlorbenzhydryl]-4-[2(2-hydroxyäthoxy)-äthoxy]-äthyl]-piperazin und seine Salze		1. Juli 1968
3. 1-(4'-Chlorbenzoyl)-5-methoxy-2-methyl-indol-3-essigsäure und ihre Salze	Indometacin	1. Juli 1968
4. 7-Chlor-1,3-dihydro-3-hydroxy-5-phenyl-2H-1,4-benzodiazepin-2-on und seine Salze	Oxazepam	1. Juli 1968
5. (3-Chlor-pyridazin-6-mercapto)-essigsäure-diäthylamid		1. Juli 1968
6. β -Corticotropin, synthetisches, und seine Salze		1. Juli 1968
7. 3-[(2'-Diäthylamino-äthyl)-carbamoyl]-4-hydroxy-2-oxo-(1,2-chromen) und seine Salze		1. Juli 1968
8. 6-[3'-(2'',6''-Dichlorphenyl)-5'-methyl-isoxazol-(4')-carbamino]-penicillansäure und ihre Salze		1. Juli 1968
9. 1,3-Dihydro-7-nitro-5-phenyl-2H-1,4-benzodiazepin-2-on und seine Salze		1. Juli 1968
10. Dimethylsulfoxyd		1. Juli 1968
11. Gentamycin und seine Salze		1. Juli 1968
12. 2-Guanidino-methyl-1,4-benzodioxan und seine Salze		1. Juli 1968
13. Katalase		1. Juli 1968
14. Katasamycin		1. Juli 1968
15. 2-Methoxy-4-amino-5-chlor-benzoessäure-N-(β -N'-diäthylaminoäthyl)-amid und seine Salze	Metoclopramid	1. Juli 1968
16. L-3-Methoxy- ω -(1-hydroxy-1-phenylisopropylamino)-propiofenon und seine Salze		1. Juli 1968
17. 5-Methyl-10- β -dimethylamino-äthyl-10,11-dihydro-11-oxo-5-dibenzo-[b,e][1,4]-diazepin und seine Salze		1. Juli 1968
18. 6-Methylen-5-hydroxytetracyclin und seine Salze		1. Juli 1968
19. 2-Phenyl-3-methyl-butylamin (-3) und seine Salze		1. Juli 1968
20. Phosphorsäure-0,0-di-(2-chloräthyl)-0-(3'-chlor-4'-methyl-cumarin-7'-yl)-ester	Haloxon	1. Juli 1968
21. 7-(Thienyl-2-acetamido)-cephalosporansäure und ihre Salze		1. Juli 1968
22. 1-[[7' β -[2(2-Thienyl)acetamido]-8'-oxo-1'-aza-5'-thiabicyclo [4.2.0]oct-2'-en-3'yl]methyl]-pyridinium-2'-carboxylat		1. Juli 1968
23. 1-(3'-Trifluormethylphenyl)-2-äthylaminopropan und seine Salze	Fenfluramin	1. Juli 1968

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Bestallungsordnung für Ärzte*)**

Vom 31. Mai 1965

Auf Grund des § 4 der Bundesärzteordnung vom 2. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1857) in Verbindung mit dem Gesetz über den Übergang von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Rechts des Gesundheitswesens vom 29. Juli 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 560) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Bestallungsordnung für Ärzte vom 15. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1334), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Bestallungsordnung für Ärzte vom 13. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 470), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Dem medizinischen Studium an den Universitäten wird das medizinische Studium an anderen wissenschaftlichen Hochschulen gleichgestellt.“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Das Prüfungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei jeder Universität und, soweit Prüfungen dort abgelegt werden können, bei anderen wissenschaftlichen Hochschulen werden ein gemeinsamer Ausschuß für die naturwissenschaftliche und die ärztliche Vorprüfung und ein Ausschuß für die ärztliche Prüfung gebildet. Bei wissenschaftlichen Hochschulen, bei denen nur die naturwissenschaftliche oder nur die ärztliche Vorprüfung abgelegt werden kann, wird ein Ausschuß für diese Prüfung gebildet. Die Ausschüsse werden für jedes Prüfungsjahr von der zuständigen Landesbehörde bestellt. Die medizinische Fakultät ist vorher zu hören. Für den Vorsitzenden und die Mitglieder des Ausschusses sind Stellvertreter zu bestellen.“

b) In Absatz 3 werden die Worte „sein Stellvertreter“ durch die Worte „seine Stellvertreter“ ersetzt.

4. In § 21 Abs. 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Universität“ die Worte „oder anderen wissenschaftlichen Hochschule“ eingefügt.

5. In § 22 Abs. 2 werden hinter dem Wort „Universitäten“ die Worte „oder anderen wissenschaftlichen Hochschulen“ eingefügt.

6. In § 27 Abs. 1 werden die Worte „oder seines Stellvertreters“ durch die Worte „oder eines seiner Stellvertreter“ ersetzt.

7. In § 30 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „oder Akademie“ durch die Worte „oder anderen wissenschaftlichen Hochschule“ ersetzt.

8. In § 31 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „oder an der Medizinischen Akademie in Düsseldorf“ durch die Worte „oder anderen wissenschaftlichen Hochschulen“ ersetzt.

9. In § 36 Satz 1 werden die Worte „oder medizinischen Akademie“ durch die Worte „oder anderen wissenschaftlichen Hochschule“ ersetzt.

10. In § 39 Abs. 1 werden hinter dem Wort „Universitäten“ die Worte „oder anderen wissenschaftlichen Hochschulen“ eingefügt.

11. In § 59 werden die Worte „oder seines Stellvertreters“ durch die Worte „oder eines seiner Stellvertreter“ ersetzt.

12. § 67 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Bestallung wird mit dem Tage der Ausstellung wirksam.“

13. Die Anlage 10 erhält die in der Anlage zu dieser Verordnung enthaltene Fassung.

§ 1 a

Medizinalassistenten, die die ärztliche Prüfung beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits abgelegt haben, wird die Bestallungsurkunde nach bisherigem Recht ausgestellt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 15 der Bundesärzteordnung auch im Land Berlin.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 31. Mai 1965

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Schwarzhaup

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 2122-1-2

Anlage

(zu § 1 Nr. 13)

Anlage 10

(zu § 67 Abs. 2)

(Muster 10)

Nachdem $\frac{\text{der}}{\text{die}}$ Kandidat..... der Medizin

geboren am 19..... in

am 19..... die ärztliche Prüfung vor dem Prüfungsausschuß

in mit dem Urteil „.....“ bestanden

und die Bestimmungen über die Medizinalassistentenzeit mit dem

..... 19..... erfüllt hat, wird $\frac{\text{ihm}}{\text{ihr}}$ hierdurch die

Bestellung als Arzt

erteilt.

Diese Bestellung berechtigt den Arzt zur Ausübung des ärztlichen Berufs.

....., den 19.....
(Siegel)

.....
(Unterschrift)